

## **Kleine Anfrage 7/5341**

**des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)**

### **Kriterien der Landesregierung für die Beantwortung von Kleinen Anfragen**

Kleine Anfragen gelten als wichtiger Bestandteil der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns, Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Das Fragerecht der Abgeordneten ist durch die Artikel 45 Satz 3, 53 Abs. 2 und 67 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geschützt. Die Landesregierung hat demnach die verfassungsrechtliche Pflicht zur Beantwortung von Kleinen Anfragen. Die Ablehnung der Beantwortung von Kleinen Anfragen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Fallgruppen entwickelt, die die Beantwortungspflicht einschränken: Fehlende Zuständigkeit der Bundesregierung, die Berührung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, die Gefährdung des Staatswohls und die Grundrechte Dritter. Die Gefährdung des Staatswohls rechtfertigt allerdings in der Regel lediglich die Einhaltung besonderer Geheimschutzmaßnahmen, nicht die Verweigerung der Auskunft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erkennt die Landesregierung das Fragerecht der Abgeordneten als Kontrollmechanismus vollumfänglich an? Wenn ja, welche Kriterien legt die Landesregierung zur Beantwortung von Kleinen Anfragen an?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschränkung der Beantwortungspflicht von Kleinen Anfragen durch Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung?
3. Berücksichtigt die Landesregierung über die vom Bundesverfassungsgericht genannten hinaus noch weitere Fallgruppen, die die Beantwortungspflicht einschränken? Wenn ja, um welche zusätzlichen Fallgruppen handelt es sich? Sind die etwaigen landesspezifischen Fallgruppen nach Einschätzung der Landesregierung verfassungskonform?
4. Wird bei der Nichtbeantwortung von Kleinen Anfragen der Grundsatz der Gewaltenteilung berücksichtigt, welcher die Unabhängigkeit zwischen den Gewalten fordert und ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit darstellt?

5. Wie definiert die Landesregierung die Berührung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes?

Gröning